S 9 P 6/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 6/01
Datum	09.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 19/02
Datum	21.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.07.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 2/3 der auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen aus der Pflegeversicherung nach Pflegestufe II fÃ¼r die Zeit von Juni 2001 bis 31.01.2002 streitig.

Bei dem am 1939 geborenen KlÃ¤ger, der allein in seiner Wohnung lebt, sind nach dem Schwerbehindertengesetz mit einem Gesamt-Grad der Behinderung (GdB) von 100 unter Zuerkennung der Merkzeichen "B", "G" und "aG" folgende Behinderungen festgestellt: "WirbelsÃ¤ulen-, HÃ¼ft- und Kniegelenksverschleiss, Bluthochdruck mit Schwindel und KreislaufstÃ¶rungen, Diabetes mellitus, Nervenleiden, neurologische Ausfallserscheinungen nach Meningeom-Operation und bei diabetischer Polyneuropathie, chronisch-venÃ¶se Insuffizienz beidseits, wiederkehrende

BeingeschwÃ¼re beidseits sowie eine Sehbehinderung beidseits."

Mit Bescheid vom 15.08.1997 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger ab 01.11.1996 hÃ¤usliche Pflegehilfe als Sachleistung zu einem Gesamtwert von monatlich DM 750,-. Am 15.06.2000 beantragte der KlÃ¤ger eine HÃ¶herstufung in die Pflegestufe II in der Form einer Kombinationsleistung von 50 % Sachleistung und 50 % Pflegegeld. Der von der Beklagten eingeschaltete Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) kam in seinem Gutachten vom 08.09.2000 zu dem Ergebnis, im Bereich der Grundpflege bestehe bei ihm ein Hilfebedarf von insgesamt 72 Minuten, wobei auf den Bereich der KÃ¶rperpflege 52 Minuten und auf die MobilitÃ¤t 20 Minuten entfielen. Zu dem Vorbringen des KlÃ¤gers, er habe durch die Kopftumor-Operation neurologisch schwere Ausfallerscheinungen, schwerste DurchblutungsstÃ¶rungen der Beine und GefÃ¼hlsstÃ¶rungen links der Arme und Beine, holte die Beklagte erneut ein Gutachten ein. Dr.R. kam in seinem Gutachten vom 10.11.2000 zusammengefasst zu dem Ergebnis, die Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegestufe II lÃ¤gen nicht vor. Mit Bescheid vom 21.11. 2000 lehnte daraufhin die Beklagte eine HÃ¶herstufung in die Pflegestufe II ab. Der Widerspruch blieb mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.2001 erfolglos. Der Zeitaufwand zur Deckung des Hilfebedarfs erreiche nicht den gesetzlich geforderten Gesamt-Hilfebedarf von mindesten 120 Minuten bei der Grundpflege.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend gemacht, sein Gesundheitszustand habe sich verschlechtert.

Das SG hat Befundberichte von Dr.S. , Krankenhausunterlagen und Aufzeichnungen des ambulanten Pflegedienstes der Arbeiterwohlfahrt A. beigezogen. Mit Urteil vom 09.07. 2001 hat es die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im Wesentlichen mit den Feststellungen des MDK und insbesondere mit dem Gutachtensergebnis von Dr.R. begrÃ¼ndet.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung fÃ¼hrt der KlÃ¤ger im Wesentlichen aus, der Zeitbegriff sei hier zu seinen Lasten verwendet worden.

Am 08.10.2002 fand eine weitere Begutachtung des KlÃ¤gers durch den MDK statt. Entsprechend dem Ergebnis des Gutachtens anerkannte die Beklagte mit Schriftsatz vom 21.10.2002 den Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach der Pflegestufe II ab 01.02.2002. Dieses Teilanerkenntnis nahm der KlÃ¤ger an und hielt im Ãbrigen seine Berufung weiter aufrecht.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 09.07.2001 sowie den Bescheid vom 21.11.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Zeit von Juni 2000 bis einschlieÃlich 31.01.2002 Leistungen nach Pflegestufe II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass entsprechend den

Gutachtensergebnissen, insbesondere dem von Dr.R. , eine LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit von Juni 2001 bis einschlieÃlich 31.01.2002 nach der Pflegestufe II dem KlÃ¤ger nicht zustehe.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel, soweit ihm die Beklagte durch Teilanerkenntnis nicht stattgegeben hat, als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da dem KlÃ¤ger fÃ¼r den fraglichen Zeitraum Leistungen nach Pflegestufe II â noch â nicht zustanden. Der Senat folgt insoweit den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des SG und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Der KlÃ¤ger hat mit seiner Berufung keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Erneut ist insbesondere auf das Gutachten von Dr.R. vom 10.11.2000 zu verweisen. Danach steht fest, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Pflegestufe II zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen haben.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024